

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.1967

Geschäftszahl

0323/66

Rechtssatz

Das Baustrafrecht fällt auch nach dem Wirksamwerden der auf die Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1962 gestützte Gemeindeordnungen weder nach den Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG noch nach den auf Art 118 Abs 2 B-VG gestützten Vorschriften in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.